



**BILDUNGSMINISTER
KONFERENZ**

**Richtlinie zur Gestaltung von Bildungsgängen und Abschlüssen
in der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland**

(Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 18.03.2026
für die Kultusministerkonferenz)

I. Geltungsbereich

Die hier vorgelegte Richtlinie zur Gestaltung von Bildungsgängen und Abschlüssen in der Sekundarstufe I gilt für die deutschen Bildungsgänge an Deutschen Schulen im Ausland. An diesen Schulen sind die Regelungen des Abschnitts II dieser Richtlinie verbindlich umzusetzen, sofern dem keine Landesbestimmungen entgegenstehen. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Gesamtkonferenz und der Genehmigung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA). Mit den Regelungen des Abschnitts III wird die Schulaufsicht der Länder hinsichtlich der Bildungsgänge und Abschlüsse in der Sekundarstufe I konkretisiert.

II. Einrichtung der Sekundarstufe I

1. Grundsatz, Bildungsgänge, Abschlüsse

1.1 Die Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Im 12-jährigen Schulsystem kommt der Jahrgangsstufe 10 eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

1.2 Die Gestaltung der Bildungsgänge der Sekundarstufe I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus und basiert auf der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. g. F.).

1.3 Die Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I erfolgt durch die Länder auf der Basis der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. g. F.). Die erstmalige Durchführung einer Prüfung zu einem Abschluss der Sekundarstufe I kann der Schule auf gemeinsamen Antrag des Schulträgers und der Schulleiterin oder des Schulleiters durch Beschluss der Kultusministerkonferenz gemäß § 1 Abs. 3 Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek-I-PO, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017 i. d. g. F.) genehmigt werden. Die Berechtigung zur Erteilung von Abschlusszeugnissen erfolgt auf Beschluss der Kultusministerkonferenz und ist dokumentiert in der „Übersicht über die Deutschen Schulen im Ausland, die Abschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I erteilen“.

1.4 An Deutschen Schulen im Ausland können Schülerinnen und Schüler am Ende der 9. bzw. der 10. Jahrgangsstufe folgende Abschlüsse und Berechtigungen erwerben:

- a. am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Ersten Schulabschluss (ESA)
- b. am Ende der Jahrgangsstufe 10 den Mittleren Schulabschluss (MSA)

- c. am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den mittleren Schulabschluss einschließt.

Die Gestaltung der Abschlussverfahren und die davon abzuleitende Erteilung von Berechtigungen richtet sich nach der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek I-PO).

1.5 Deutsche Schulen im Ausland bereiten Schülerinnen und Schüler gemäß o. g. Vereinbarung auf die voran genannten Abschlüsse und Berechtigungen im Regelfall durch Unterricht mit abschlussbezogener Leistungsdifferenzierung vor. Sie berücksichtigen mittels geeigneter Anforderungen insbesondere in Leistungserhebungen, dass

- a. Angebote, die auf den Ersten Schulabschluss ausgerichtet sind, eine grundlegende allgemeine Bildung vermitteln, die entsprechend den Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- b. Angebote, die auf den Mittleren Schulabschluss ausgerichtet sind, eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln, die entsprechend den Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- c. Angebote, die auf die Allgemeine Hochschulreife ausgerichtet sind, eine vertiefte allgemeine Bildung vermitteln, die entsprechend den Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

1.6 In der Jahrgangsstufe 5 werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel zunächst im gymnasialen Bildungsgang unterrichtet. Dabei bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Phase besonderer Förderung und Beobachtung hinsichtlich der weiteren Bildungsbiografien der Schülerinnen und Schüler. Spätestens nach der Jahrgangsstufe 6 erfolgt eine Einstufung in einen Bildungsgang.

1.7 Für alle Bildungsgänge sind Berufliche Orientierung und propädeutisches Arbeiten verpflichtende Bestandteile. Die Deutschen Schulen im Ausland legen ihren Bildungsgängen insbesondere die Entwicklung interkultureller Kompetenzen, die Förderung der Demokratiefähigkeit, die Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich der informatischen Grund- und Medienbildung sowie die Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zugrunde.

1.8 Die Deutschen Schulen im Ausland gestalten den Unterricht in den jeweiligen Bildungsgängen integrativ.

2. Stundentafeln, Lehrpläne und Schulcurricula, Fremdsprachen, Religion

2.1 Schulcurricula und Stundentafeln sind Instrumente der Steuerung schulischer Inhalte und schulischer Organisation und unterstehen der Aufsicht der Länder. Die Einrichtung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland erfolgt fachbezogen auf der Grundlage der vom BLASchA genehmigten Stundentafeln und Schulcurricula. Änderungen an diesen Dokumenten sind mit ausreichendem Vorlauf bei der oder dem zuständigen Beauftragten der KMK zu beantragen.

2.2 Die Deutschen Schulen im Ausland erstellen für den Unterricht in der Sekundarstufe I fachkonkrete Stundentafeln auf der Grundlage der Kontingentstundentafel für die Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss des BLASchA vom 21.03.2007 i. d. g. F.). Abweichungen vom gymnasialen Bildungsgang sind in der Stundentafel auszuweisen.

2.3 Die Wochenstundenzahl der Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht insgesamt beträgt in der Sekundarstufe I bis zum Ersten Schulabschluss in Jahrgangsstufe 9 mindestens 146 Stunden, bis zum Mittleren Schulabschluss mindestens 176 Stunden und bis zum Abschluss der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) im gymnasialen Bildungsgang mindestens 196 Stunden.

2.4 Der Fächerkanon umfasst neben den Fächern Deutsch und Mathematik zwei Fremdsprachen sowie die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft), Religionslehre oder Ethik oder Philosophie, zwei künstlerische Fächer (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) sowie Sport. Für die Bildungsgänge, die zum Ersten Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss führen, kann vom Erfordernis der zweiten Fremdsprache abgewichen werden.

2.5 Die Schulen berücksichtigen bei der Planung der Stundentafeln,

- dass die Fächer gemäß Kontingentstundentafel so eingerichtet werden, dass die Stündigkeit gleichmäßig verteilt ist und einstündige Angebote vermieden werden.
- dass die verpflichtenden Fächer nach Landesbestimmungen im Bildungsgang benannt sind.
- dass für alle aufgeführten Fächer durch den BLASchA genehmigte Curricula vorliegen.
- dass mindestens die Hälfte der Unterrichtsstunden im deutschen Bildungsgang in jeder Jahrgangsstufe deutschsprachig sind.
- dass die Bedingungen der Prüfungsordnungen in den Prüfungen realisierbar sind.

2.6 Die Erarbeitung von Schulcurricula erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.

- Die Verantwortung für die Erarbeitung von Schulcurricula obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen. Dabei ist eine Abstimmung in der KMK-Region wünschenswert.
- Die Vorlage für die Erarbeitung bildet der Lehrplan eines Landes der Bundesrepublik nach eigener Wahl. Nach Möglichkeit richtet sich eine Schule in allen Fächern nach den Lehrplänen dieses Landes.
- Der bildungspolitische Auftrag deutscher Schulen im Ausland gebietet es, dass insbesondere die Auslandsdienstlehrkräfte mit strukturtragenden Aufgaben in der Schule die Lehrplanentwicklung in Deutschland beobachten und deren Ergebnisse in die Beratungen der Fachkonferenzen einbringen. Hieraus erwächst die Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfung und Weiterentwicklung der Schulcurricula am Beispiel des gewählten Bundeslandes.
- Erforderliche Abweichungen von den Vorgaben des als Vorlage gewählten Lehrplans sind zu begründen und explizit auszuweisen.
- Die jahrgangsbezogenen Schulcurricula der Fächer oder von Fächergruppen sollen fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen und Arbeiten ermöglichen und fördern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Formen schulinterner Fortbildung gefunden werden, damit fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen und Arbeiten gefördert und organisatorische und inhaltliche Absprachen ermöglicht werden.
- In Fächern, in denen ein Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe an Deutschen Schulen im Ausland vorliegt, sind die dort genannten Eingangsvoraussetzungen in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) zu berücksichtigen.
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind die Schulcurricula auf die erforderlichen Kompetenzen und Inhalte gemäß § 11 der Sek I-PO aufwachsend auszurichten.
- Die Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I setzt voraus, dass die Schule entsprechende auf den Bildungsgang ausgerichtete curriculare Ausprägungen erarbeitet hat. Bei gemeinsam oder teilweise gemeinsam erteiltem Unterricht sind fachspezifische Aussagen zur Differenzierung nach Inhalt, Methode und Bewertung für die Abschlussarten zu erarbeiten und auszuweisen.
- Schulen im Aufbau bedürfen besonderer Unterstützung und Beratung bei der Erstellung ihrer Schulcurricula. Es wird empfohlen, dabei mit einer Deutschen Schule im Ausland mit vergleichbarer Struktur zusammenzuarbeiten.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schulcurricula für alle an der Schule beteiligten Personengruppen zugänglich sind, dass die Kontinuität der pädagogisch-fachlichen Arbeit bei wechselnden Auslandsdienstlehrkräften gewährleistet bleibt und dass die Fachkonferenzen es zu ihrer ständigen Aufgabe machen, die deutschsprachigen und fremdsprachigen Ortslehrkräfte in angemessener Weise in die didaktischen und methodischen Beratungen einzubeziehen.

2.7 Bezüglich der Einrichtung des Fremdsprachenangebots gelten nachstehende Regelungen.

- In allen Bildungsgängen ist Englisch als verbindliche Fremdsprache grundsätzlich ab Jahrgangsstufe 5 bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase) mit mindestens 22 Wochenstunden vorzuhalten („fortgeführte Fremdsprache“).
- Die Landessprache als Fremdsprache kann ab Jahrgangsstufe 5 angeboten werden. Die Landessprache als Erstsprache kann ein fremdsprachliches Angebot ersetzen. Der Englischunterricht kann in diesen Fällen in den Jahrgangsstufen 6 oder 7 einsetzen und muss auf die Anforderungen der Prüfungen und zentralen Klassenarbeiten ausgerichtet sein.
- Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist eine zweite Fremdsprache gem. § 4 Absatz 6 der Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland – Deutsches Internationales Abitur (DIA-PO; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. g. F.) unabdingbare Voraussetzung. Im gymnasialen Bildungsgang ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 die durchgängige Belegung von zwei Fremdsprachen Pflicht. Die weitere Fremdsprache wird mindestens in vier aufsteigenden Jahren mit mindestens 14 Wochenstunden unterrichtet („fortgeführte Fremdsprache“). In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen, weiteres regeln die Richtlinie zur DIA-PO, insbesondere Ziffer 1.2.2.2.
- Im gymnasialen Bildungsgang kann eine weitere Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden, die spätestens in Jahrgangsstufe 8 einsetzt (§ 4 Abs. 1 DIA-PO: „fortgeführte Fremdsprache“).
- Schülerinnen und Schüler, die die Allgemeine Hochschulreife anstreben und in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt haben oder nicht im erforderlichen Umfang nachweisen können, sind verpflichtet, gemäß § 4 Abs. 6 DIA-PO in der gymnasialen Oberstufe eine zweite Fremdsprache im Umfang von 12 Wochenstunden zu belegen („neu beginnende Fremdsprache“). Schülerinnen und Schüler, die über die Verpflichtung des Erlernens zweier Fremdsprachen hinaus eine weitere Fremdsprache erlernen wollen, können ebenfalls an diesem Unterricht teilnehmen.
- Die neu beginnende Fremdsprache kann bereits in Jahrgangsstufe 9 einsetzen.
- In den Bildungsgängen zum ESA oder zum MSA kann von dem Erfordernis der Belegung einer zweiten Fremdsprache abgesehen werden. Im Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss sind mindestens 22 Wochenstunden, im Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss mindestens 16 Wochenstunden in einer Fremdsprache zu absolvieren.
- Für Schülerinnen und Schüler, die erst sehr spät in die Sekundarstufe I einer Deutschen Schule im Ausland eintreten und deren Fremdsprachenkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht teilzunehmen, können Einzelfallregelungen bei der oder dem Ländervorsitzenden des BLASchA über das Sekretariat der KMK beantragt werden.

2.8 Die Einrichtung von Religionsunterricht folgt den Regelungen der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. g. F.).

Für das Fach Religionslehre gilt jeweils die an den Schulen bestehende und durch den BLASchA genehmigte Regelung. Grundsätzlich soll an Deutschen Schulen im Ausland in allen Bildungsgängen und Jahrgangsstufen Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht angeboten werden.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Sorgeberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung sollte in der Regel zum Halbjahreswechsel oder Schuljahreswechsel erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teilnehmen, besuchen den Unterricht in Ethik oder Philosophie.

3. Leistungsbewertung

3.1. Leistungsbewertung umfasst die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung. Ziel ist die Ermittlung des Grades der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gemessen an den Vorgaben des Schulcurriculums. Leistungsbewertungen müssen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten mitgeteilt werden.

Leistungsbewertung ist als bewusster und planmäßiger pädagogischer Prozess zu konzipieren. Leistungsbewertung muss lernprozessbegleitend und fördernd gestaltet werden sowie vergleichbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Die Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien sind transparent zu machen.

Leistungsbewertung umfasst mündliche, schriftliche und praktische Formen der Leistungsfeststellung, die Prozess, Produkt und Präsentation berücksichtigen. Die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere zur Selbsteinschätzung, ist zu fördern und gegebenenfalls auch entsprechend zu berücksichtigen.

3.2. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und den Stand der Kompetenzentwicklung. Das Zustandekommen von Noten ist auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Sorgeberechtigten zu erläutern.

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten sind über die allgemeinen Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen und Formen der Leistungsnachweise und deren Gewichtung zu informieren. Zu allen Formen ist den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Rückmeldung zu geben.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung der Leistungen sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Zeugnisnote unmittelbar zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Sorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind zu beteiligen.

3.3. Klassenarbeiten sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte schriftliche Leistungsnachweise. Sie beinhalten Aufgaben der Anforderungsbereiche I (Reproduktionsleistungen), II (Reorganisationsleistungen, Transferleistungen) und III (eigenständige Problemlösungen). Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II. Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

Klassenarbeiten sind grundsätzlich mindestens eine Woche vorher anzukündigen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung der Schulcurricula und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sind mindestens zwei Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr zu schreiben. Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt.

In der Fremdsprache Englisch ist in einer Klassenarbeit der Jahrgangsstufe 10 die Sprachmittlungskompetenz zu überprüfen. Der Anteil der Aufgabe zur Sprachmittlungskompetenz an der gesamten Klassenarbeit beträgt ca. die Hälfte und sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor. Der Ausgangstext umfasst ca. 500 Wörter.

Die Gesamtkonferenz legt den Zeitraum für die Fertigstellung der Korrektur für Klassenarbeiten fest.

Die Korrektur bezieht in allen Fächern auch die deutsche Rechtschreibung und Grammatik ein und kann sich auf die Gesamtbewertung auswirken, sofern das Verständnis beeinträchtigt wird.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratungen mit der Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt und wiederholt wird.

Die korrigierten und benoteten Klassenarbeiten sind in der Lerngruppe auszuwerten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Kenntnisnahme der Sorgeberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Klassenarbeit wird an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben.

Eine gleichwertige komplexe Leistung in einem Fach kann eine Klassenarbeit ersetzen, sofern in diesem Fach im Schulhalbjahr mehrere Klassenarbeiten vorgesehen sind. Die Fachkonferenz entscheidet über die Gleichwertigkeit von Art und Umfang. Die dafür erteilte Bewertung ersetzt die Bewertung der Klassenarbeit.

3.4 Sonstige Formen der Leistungserhebung können schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgen. Schriftliche Formen sind unter anderem schriftliche Lernerfolgskontrollen wie beispielsweise Tests sowie Protokolle, Dokumentationen, Prozessberichte, Projektskizzen, Portfolios oder Exposés.

Mündliche Formen der Leistungserhebung sind unter anderem die qualitative Beteiligung am Unterricht, Referate, Präsentationen, Rollenspiele. Die Vergabe von Noten für mündlich erbrachte sonstige Formen der Leistungserhebung ist zu dokumentieren und den Schülerinnen und Schülern transparent zu machen. Bei der Bewertung von Gruppenarbeit sollen neben dem Gesamtergebnis die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen gewürdigt werden.

Praktische Formen sind unter anderem Fertigungsaufgaben, musische Darbietungen, das Gestalten künstlerischer Werke, Versuchsvorbereitungen und Versuchsdurchführungen.

Leistungen, die nicht im Unterricht erbracht wurden, sind in der Regel nicht zu benoten. Sie sind nur dann bewertbar, wenn sie in der Schule dargeboten werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind.

Die Bewertung im Sportunterricht erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kompetenzbereiche und sportlicher Bewegungsfelder unter Fokussierung auf den Lernprozess.

3.5. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erfolgt die Leistungsbewertung anhand von ganzen Noten nach dem Sechs-Noten-System gemäß § 3 Sek I-PO. Sofern pädagogisch sinnvoll, kann in Leistungserhebungen auch die Notentendenz ausgewiesen werden.

Die Bewertung der Klassenarbeiten erfolgt nach einem von der Fachkonferenz entwickelten Bewertungsschlüssel, der von der Gesamtkonferenz beschlossen wird.

3.6 Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs (vgl. „Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich“ - Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 11.12.2024).

Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen zieldifferent unterrichtet werden (vgl. Grundsätze der zieldifferenten inklusiven Beschulung an Deutschen Schulen im Ausland – Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 20./21.09.2017), kann im Einzelfall von den Festlegungen der hier vorliegenden Richtlinie abgewichen werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten einen Nachteilsausgleich unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfangs ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Die Sek I-PO und die „Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich“ (Beschluss des BLASchA vom 11.12.2024) regeln hierzu Weiteres.

3.7 Wird eine Leistungsfeststellung entschuldigt versäumt, so wird diese grundsätzlich nachgeholt. Die Vergleichbarkeit der Anforderungen ist sicherzustellen.

Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies gilt auch für angesetzte und nicht wahrgenommene Nachschreibtermine.

Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so ist dies eine Täuschung. Die Arbeit wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei einem Täuschungsversuch, der Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie bei Handlungen zu fremdem Vorteil verfahren werden.

Wird eine Täuschung erst nach der Bewertung der Schülerleistung bekannt, so ist die Leistung rückwirkend mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Wer durch sein Verhalten eine Leistungsfeststellung so schwerwiegend stört, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, kann von der Leistungsfeststellung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft entscheidet über die Bewertung der bis dahin erbrachten Leistungen.

3.8 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.

Werden Klassenarbeiten im Halbjahr geschrieben, ergibt sich die Zeugnisnote/Halbjahresnote eines Faches zu gleichen Teilen aus den Leistungen der Klassenarbeiten

und den sonstigen im Unterricht erbrachten Leistungen. Wird eine Klassenarbeit im Halbjahr geschrieben, geht diese ebenfalls zur Hälfte in die Zeugnisnote/Halbjahresnote des Fachs ein.

Eine Zeugnisnote/Halbjahresnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt. Anderenfalls wird an die Stelle der Note der Vermerk „n.b.“ (nicht bewertet) gesetzt.

Die Überprüfung erteilter Bewertungen für Klassenarbeiten erfolgt aufgrund von Nachfragen und Beschwerden der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Im Falle von Nachfragen und Beschwerden, die sich auf alle Leistungsbewertungen und Zeugnisnoten beziehen können, obliegt die Klärung der entsprechenden Fachlehrkraft. Sind die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, unter Angabe nachvollziehbarer Gründe eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verlangen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind dazu auf Anforderung sämtliche im Zusammenhang mit der Bewertung erforderlichen Unterlagen durch die Fachlehrkraft vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Stellungnahme einer zweiten Fachlehrkraft hinzuziehen. Den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern wird das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt, auf Verlangen auch schriftlich.

4. Wahl und Wechsel zwischen den Bildungsgängen, Wiederholung von Jahrgangsstufen, Überspringen

4.1 Die Schule berät die Sorgeberechtigten bei der Wahl des Bildungsganges nach Maßgabe von Ziffer 1.6.

4.2 Jeweils zum Beginn und zum Halbjahr der sechsten bis achten Jahrgangsstufe können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten vom auf den Ersten Schulabschluss (ESA) ausgerichteten Bildungsgang in den auf den Mittleren Schulabschluss (MSA) ausgerichteten Bildungsgang oder vom auf den MSA ausgerichteten Bildungsgang in den gymnasialen Bildungsgang wechseln, wenn sie die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen und die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung beschließt. Aus der Einschätzung des Lernverhaltens und der Persönlichkeit muss dazu der erfolgreiche Besuch des auf den MSA ausgerichteten Bildungsgangs bzw. des gymnasialen Bildungsgangs erwartet werden können.

Als notwendige Voraussetzungen für einen Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang müssen in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie, sofern unterrichtet, in der zweiten

Fremdsprache jeweils mindestens gute Leistungen (Note 2) und in den anderen versetzungsrelevanten Fächern mindestens befriedigende Leistungen (Note 3) erreicht sein.

4.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs sollen bei der zweiten Nichtversetzung in einen geeigneten Bildungsgang eingestuft werden, wenn die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz beschließt, dass ein erfolgreicher Besuch des gymnasialen Bildungsgangs nicht erwartet werden kann. Schülerinnen und Schüler der 5. Jahrgangsstufe sollen bereits entsprechend eingestuft werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit auch nach einer Wiederholung nicht erwartet werden kann.

4.4 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in demselben Bildungsgang in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt die Schülerin oder der Schüler vom gymnasialen Bildungsgang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs zum Mittleren Schulabschluss (MSA) oder vom Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs zum Ersten Schulabschluss (ESA). Über die Einstufung bei Wechsel des Bildungsgangs entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

4.5 Hat die Schülerin oder der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz ihr oder sein Verbleiben in dem betreffenden Bildungsgang beschließen.

4.6 Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Sorgeberechtigten nach Beschluss der Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz am Ende eines Schuljahres den zuletzt besuchten Schuljahrgang innerhalb des Bildungsgangs oder mit Wechsel in einen geeigneten Bildungsgang freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses freiwillig in den nächsttieferen Schuljahrgang des besuchten Bildungsgangs zurücktreten. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses zu stellen. Die Noten des ersten Halbjahres bleiben bei der Bildung der Zeugnisnote unberücksichtigt. Die Zeugnisnote wird aus den Noten des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahrganges, in den die Schülerin oder der Schüler zurücktritt, gebildet.

Beim freiwilligen Zurücktreten erhält die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres, in den zurückgetreten wurde, ein Zeugnis. Eine erneute Versetzungsentscheidung entfällt.

Ein freiwilliges Zurücktreten aus einem Jahrgang, der wiederholt wird, ist nicht zulässig.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur einmal freiwillig zurücktreten oder nur einmal einen Schuljahrgang freiwillig wiederholen.

Ein freiwilliges Zurücktreten oder eine freiwillige Wiederholung wird als Wiederholung angerechnet.

4.7 Die Wiederholung einer Abschlussklasse erfolgt gemäß § 26 der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek I-PO).

4.8 Für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss die Berechtigung gemäß der Sek I-PO erreicht sein.

4.9 In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 des gymnasialen Bildungsgangs deren oder dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ihr oder sein Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Antrag der Sorgeberechtigten und auf Beschluss der Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe überwechseln oder zum Schuljahresende eine Jahrgangsstufe überspringen. An dieser Klassenkonferenz nehmen zusätzlich die Lehrkräfte der Kernfächer der Jahrgangsstufe, in die die Schülerin oder der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

5. Versetzung

5.1 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprechen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sind, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt.

Versetzungsrelevant sind alle Fächer des Bildungsgangs, der zu dem jeweiligen deutschen Abschluss führt (s. Ziffer 2.2). In die Versetzungsentscheidung werden alle Noten des gesamten Schuljahres sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit einbezogen. Auch epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis entsprechend ausgewiesen (z. B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

5.2 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende jedes Schuljahres unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Versetzung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. An Schulen mit drei oder mehr Zügen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin eine Vertreterin oder einen Vertreter mit dem Vorsitz beauftragen.

Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor dieser Konferenz fest.

Stimmberechtigt in der Versetzungskonferenz sind alle Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einer Schülerin oder einem Schüler steht oder mit einer Schülerin oder einem Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diese Schülerin oder diesen Schüler mitwirken.

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Notenausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. In besonderen Fällen der Leistungsentwicklung wird die daraus resultierende Entscheidung im Konferenzprotokoll begründet. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

Auf den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I ist der Bildungsgang (Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss (ESA), Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss (MSA), gymnasialer Bildungsgang) zu vermerken.

Eine Gefährdung der Versetzung wird in der Halbjahreskonferenz ermittelt und den Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler im Anschluss von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Sollte die Gefährdung erst später ersichtlich werden, so erfolgt eine Information über diese Gefährdung spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

5.3 Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erreicht, wenn die Noten in allen Fächern mindestens ausreichend sind.

Kernfächer für die Versetzungsentscheidung sind:

- für den gymnasialen Bildungsgang die Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache
- für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss (MSA) führt, die Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache
- für den Bildungsgang, der zum Ersten Schulabschluss (ESA) führt, die Fächer Deutsch und Mathematik

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist ebenfalls erreicht, wenn

- die Leistungen in höchstens einem Kernfach mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden oder
- die Leistungen in höchstens einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder

- die Leistungen zwar in höchstens einem Kernfach und einem Fach außerhalb dieser Gruppe mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen mindestens ein Kernfach sein muss und höchstens ein Fach aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport sein kann, oder
- die Leistungen in höchstens zwei Fächern außerhalb der Kernfächer mangelhaft sind, diese aber durch mindestens zwei befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen nur höchstens ein Fach aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport sein kann.
- Ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach außerhalb der Kernfächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Leistungen, davon eine in einem Kernfach. Dabei können von der Fächergruppe Kunst, Musik, Sport nur in einem Fach mindestens befriedigende Leistungen für den Ausgleich herangezogen werden.

Sofern durch eine Verbesserung der mangelhaften oder ungenügenden Leistung um eine Notenstufe in einem (1) Fach die Versetzung erreicht werden kann, ist ab Jahrgangsstufe 7 eine Nachprüfung zur Erlangung der Versetzung auf Antrag der Sorgeberechtigten möglich. Die Nachprüfung kann schriftlich oder praktisch erfolgen. Über die Art entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung des betroffenen Faches auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkraft. Anspruch und Dauer der schriftlichen Form richten sich nach den Vorgaben für eine Klassenarbeit des Faches im überprüften Schuljahrgang. Bei erfolgreicher Teilnahme (mindestens Note 4) an der Nachprüfung wird die zu verbessernde Note um eine Notenstufe angehoben, so dass eine Versetzung möglich ist.

Ungenügende Leistungen in einem Kernfach schließen eine Versetzung aus. Ein Ausgleich oder eine Nachprüfung ist hier nicht möglich.

Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend oder in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen können für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr neu in die Schule aufgenommen wurden oder die den Bildungsgang wechseln, Ausnahmeregelungen getroffen werden.

5.4 Die Schülerin oder der Schüler und ggf. die Sorgeberechtigten werden unmittelbar nach der Konferenz durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer über die Nichtversetzung informiert und über die Möglichkeit einer Nachprüfung beraten.

Ein Antrag auf Teilnahme an der Nachprüfung kann von den Sorgeberechtigten oder bei Volljährigkeit von den nicht versetzten Schülerinnen und Schülern spätestens eine Woche nach Mitteilung über die Nichtversetzung gestellt werden.

Die Nachprüfung findet entweder in der letzten Sommerferienwoche oder in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres statt. Die Nachprüfung ist eine ausschließlich schriftliche Prüfung. Sie überprüft Inhalte aus dem gesamten vorausgehenden Schuljahr und orientiert sich am Anforderungsniveau und an der Dauer einer Klassenarbeit. Die Nachprüfung soll von der Fachlehrkraft erstellt werden, die die Schülerin oder den Schüler im vorausgehenden Schuljahr unterrichtet hat.

Bei einem anschließenden Schulwechsel liegt die Verantwortung der Nachprüfung bei der abgebenden Schule, die sich mit der neuen Schule der Schülerin oder des Schülers über die Organisation und Durchführung ins Benehmen setzt.

5.5 Ist das Fehlen von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet („n.b.“) und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

III. Schulaufsicht

1. Abhaltung von Prüfungen und Anerkennung

1.1 Die Vergabe von Abschlüssen und die Erteilung der damit verbundenen Berechtigungen kann an den Deutschen Schulen im Ausland erfolgen, denen die Genehmigung dafür erteilt wurde (§ 1 Abs. 3 Sek I-PO).

1.2 Deutsche Schulen im Ausland in privater Trägerschaft mit der Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen im Sekundarbereich I können auf Antrag des Schulträgers von der Kultusministerkonferenz anerkannt werden als deutsche Auslandsschulen, die zu Abschlüssen im Sekundarbereich I führen.

Mit der Anerkennung erhalten die Schulen das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die öffentlichen Schulen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anerkennung wird widerruflich ausgesprochen. Die Anerkennung setzt voraus, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Es muss ein kulturpolitisches oder sonstiges öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Schule bestehen.
- b. Die Arbeit der Schule muss von innerdeutschen Bildungszielen wesentlich bestimmt sein.
- c. Unterrichtsaufbau, Studentafel und Schulcurricula müssen den vorstehenden Abschnitten und den Anforderungen entsprechen, die an vergleichbare Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
- d. Die Schule muss eine zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Zahl amtlich vermittelter deutscher Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung beschäftigen.
- e. Die Inneren Ordnungen der Schule müssen die Grundlagen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit bieten.

- f. Die Schule muss den Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten eine angemessene Beteiligung am Schulleben sichern.
- g. Die Schule muss wirtschaftlich gesichert sein und die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen besitzen.
- h. Die Schule muss auf längerfristige Tätigkeit im Ausland eingestellt sein.

Die Anerkennung setzt voraus, dass die Schule mindestens eine Abschlussprüfung unter Aufsicht mit Erfolg durchgeführt hat.

2. Ausübung der Schulaufsicht

Die oder der für die Schule jeweils bestellte Beauftragte der Kultusministerkonferenz trägt dafür Sorge, dass die Förderung der Schülerinnen und Schüler nach innerdeutschen Zielen und Anforderungen erfolgt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Überprüfung der Einhaltung der Schulcurricula
- Unterrichtsbesuche
- Einsicht in Klassenarbeiten und sonstige Lernnachweise
- Konferenzen mit Lehrkräften
- Gespräche mit den jeweiligen Lerngruppen
- Aufsicht über die Abschlussprüfungen als Prüfungsleitung.

IV. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

2. Dieser Beschluss ersetzt folgende Beschlüsse:

- Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.09.2008)
- Lehrpläne an Deutschen Schulen im Ausland – Richtlinien für die Erarbeitung, Übernahme, Anpassung von Lehrplänen, Verfahren für die Genehmigung (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 01./02.10.1996)
- Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003)